

Allgemeine Geschäftsbedingungen Bavaria Charter S.L.

Chartergebühr:

Die Chartergebühr ist zu 50% bei Vertragsabschluss sowie zu 50% bis 6 Wochen vor Antritt vom Charter zu zahlen. Die Chartergebühr beinhaltet:

- Nutzung der Yacht samt Zubehör durch Charterer gemäss Checkliste
- Versicherungsprämien
- Liegeplatz in Palma

Bei nicht termingerechter Anzahlung (binnen sieben Tagen nach Vertragsschluss), kann der Vercharterer vom Vertrag zurücktreten und das Schiff anderweitig verchartern. Ausfallbeträge sind vom Charterer zu ersetzen. Der Schiffsführer erhält nach Eingang der Restzahlung (6 Wochen vor Anreise) ein Schreiben des Vercharterers mit Angabe der letzten Details wie Übernahme/Rückgabezeiten, Bestellung der Bettwäsche, Aussenborder, Cabrera Genehmigung, Handynummer des Skippers, Crewliste, Einkaufsliste etc.

Übergabe der Yacht:

1. Die gebuchte Yacht wird dem Charterer seetüchtig, sauber und mit gefüllten Tanks (Wasser, Treibstoff/Gas) übergeben.

2. Schiffszustand, technische Funktionen und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar hat der Charterer bei Übernahme anhand der Inventarliste zu überprüfen und deren Vollständigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.

3. Kann der Vercharterer auch ohne sein Verschulden die Charteryacht oder eine gleichwertige Yacht nicht zu Beginn des Chartertermins übergeben, so ist er zur zeitanteiligen Rückzahlung des Charterpreises ohne Abzug verpflichtet. Nicht funktionierende Teile (insbesondere elektronische Bauteile) sofern sie die Funktionsfähigkeit, Seetüchtigkeit und Navigationsfähigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zu einer Minderung oder zu einem Rücktritt.

Kann der Vercharterer die vercharterte oder eine gleichwertige Yacht nach Ablauf von 24 Stunden (bei Charterdauer von zwei oder mehr Wochen: 48 Stunden) nicht übergeben werden, so kann der Charterer vom Vertrag zurückzutreten. Für diesen Fall werden alle geleisteten Zahlungen aus dem Vertrag zurückerstattet. Weitergehende Ersatzansprüche des Charterers, außer bei Vorsatz und großer Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

4. Der Vercharterer ist berechtigt, ohne Rückzahlungsanspruch des Charterers die Übergabe der Yacht zu verweigern, sofern der Charter/Schiffsführer nicht über die entsprechende Qualifikation verfügt (= von der Versicherung anerkannter Bootsführerschein entsprechend der Nationalität).

Kaution und Versicherung:

Die Kaution beträgt bei Segelyachten bis 39 Fuß € 1.500,00, von 40-50 Fuß € 2.000,00, bis 55 Fuß und bei Katamaranen € 2.500,00, bei Motoryachten € 2.000,00. Bei den vorgenannten Summen handelt es sich um den Selbstbehalt der Kaskoversicherungen.

Die Haftpflichtversicherung (Schaden gegenüber Dritten) deckt Personen und Sachschäden bis zu EUR 5.000.000. Nicht von der Kaskoversicherung abgedeckt sind Schäden oder Verluste die mutwillig oder groß fahrlässig verursacht werden. Beiboot einschließlich Außenbootmotor und Zubehör sind gegen Diebstahl oder Verlust nicht versichert.

Benutzung der Yacht:

Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht wie sein Eigentum nach den Regeln guter Seemannschaft pfleglich und ordentlich zu behandeln und zu handhaben sowie die Vorschriften der See- und Hafenämters als auch der Zollbehörde und der örtlichen Polizei zu respektieren und entsprechend zu handeln. Der Charterer ist im Falle einer Gesetzesübertretung selbst unwillentlicher Art, diesen zuvor genannten Behörden gegenüber persönlich haftbar. Der Charterer haftet für alle Schäden an Yacht, Ausrüstung und Personen entsprechend auch für Folge- und Ausfallschäden, die von ihm oder seiner Crew vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind und nicht von der Versicherung reguliert werden. Der Charterer verpflichtet sich, nur die zulässige Höchstzahl an Personen entsprechend der Anzahl der Kojen und wie auf der Crewliste angegeben wurden, an Bord zu nehmen. Der Charterer wird andere Yachten nur im ausdrücklichen Notfall schleppen und die gecharterte Yacht auch nur im ausdrücklichen Notfall (wenn die Mannschaft oder die Yacht in höchstem Masse gefährdet sind) schleppen lassen. (In diesem Fall nur mit eigener Trosse, um hohe Bergungskosten zu vermeiden). Der Lohn für das Schleppen muss vorher ausgehandelt und möglichst schriftlich oder durch Zeugen bestätigt werden.

Der Charterer verpflichtet sich:

- die Bedingungen der Chartergenehmigung einzuhalten
- Alle Hafengelder zu bezahlen
- Im Besitz eines entsprechend von der Versicherung anerkannten Bootsführerscheines zu sein. (Eine Kopie muss dem Vercharterer bei Buchung zugesendet werden.)
- Die seemannschaftlichen und traditionellen Yachtgebräuche zu beachten
- Das Schiffs-Logbuch, einschliesslich Aufzeichnungen über Wetterberichte, ordnungsgemäss und laufend zu führen, Grundberührungen zu vermerken und im Falle dessen sofort dem Stationsleiter zu melden
- Bei Meldungen gefährdender Wetter- und Seeverhältnisse (ab 7 Bft) den schützenden Hafen/Bucht nicht zu verlassen bzw. den nächstgelegenen Schutzhafen oder eine geeignete Ankerbucht aufzusuchen
- Die Yacht vor offener Küste nicht ohne Aufsicht zu lassen und sicherzustellen, dass sie bei drohender Gefahr sofort verholt werden kann
- Keine Tiere an Bord zu lassen oder zu halten
- Bei der Reinigung der Yacht keine scheuernden, ätzenden und chlorhaltigen Putzmittel zu verwenden
- Die Yacht nur zu Vergnügungsfahrten zu benutzen, ohne Wettfahrten.
- Die Yacht nicht Dritten zu überlassen
- Das Rauchen unter Deck zu unterlassen
- Die turnusmässig anfallenden Kontroll- und Wartungsmassnahmen vorzunehmen
- Nachtfahrten nur mit besonderer Umsicht vorzunehmen und nur bei guten Revierkenntnissen
- Keine entgeltlichen Personen- oder Warentransporte durchzuführen

Fahrtgebiet

Als Fahrtgebiet gilt das Gebiet der Balearen als vereinbart. Ein Verlassen dieses Gebietes ist nur nach Absprache mit dem Vercharterer zulässig.

Havarien und Schäden

Treten während der Dauer des Chartervertrages Schäden an der Yacht oder der Ausrüstung auf, so hat der Charterer unverzüglich telefonisch oder per Fax den Vercharterer zu informieren, um mit ihm die Kosten und die Zweckmäßigkeit der Reparatur abzustimmen. Ausgetauschte Teile sind aufzubewahren. Bei größeren Schäden sowie bei Havarien, möglicher Verspätung, Verlust, Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahmung oder Behinderung des Schiffes, ist der Vercharterer unverzüglich telefonisch oder per Fax zu benachrichtigen. Der Charterer hat alles zu unternehmen, was der Minderung des Schadens und der Folgeschäden (wie Ausfall und dergleichen) dienlich ist, sowie in Absprache mit dem Vercharterer gegebenenfalls Reparaturen in Auftrag zu geben, zu dokumentieren, zu überwachen und in Vorlage zu treten. Es dürfen keine Reparaturen ohne Zustimmung des Vercharterers veranlasst oder vorgenommen werden. Lässt sich ein Schaden nicht unterwegs beheben und ist eine Rückkehr den Umständen nach vertretbar, so ist der Charterer gehalten, nach Abstimmung mit dem Vercharterer vorzeitig zurückzukehren, so dass die Reparatur vor Beginn der Folgecharter am Stützpunkt durchgeführt werden kann. Unfälle und Havarien mit Beteiligung Dritter müssen umgehend dem Vercharterer gemeldet werden. Dabei sind die Personalien sowie Schiffstypen, Schiffsnamen und die Namen aller Havariebeteiligten festzuhalten. Der Charterer verfasst darüber einen Bericht für den Vercharterer und allenfalls die Versicherung. Dieser muss von allen beteiligten Parteien unterschrieben werden!

Kosten für die Behebung von Verschleißteilen und nicht verschuldeten Schäden werden gegen Quittung zurückerstattet. Alle anderen Schäden sowie Aufwendungen über abhandengekommene Schiffsausrüstung trägt der Charterer. In vorgenannten Fällen ist der Vercharterer berechtigt, bei Rückgabe der Yacht die Kautions ganz oder teilweise einzubehalten oder einen Vorschuss zu verlangen. Weitergehende Ersatzansprüche des Vercharterers werden nicht ausgeschlossen, wenn z. B. eine Havarie verschwiegen wird. Falls sich der Vercharterer und der Charterer betreffend der Schadenshöhe, -ursache oder -verantwortlichkeit nicht einigen können, wird ein anerkannter Schadensinspektor beigezogen. In diesem Fall bleibt die Kautions in Gewahr des Vercharterers bis zum definitiven Entscheid.

Rückgabe der Yacht

Die Rückgabe des Schiffes hat zum vereinbarten Termin, spätestens bis 17.00 (bei Motoryacht-Tagescharter bis 18:00 Uhr) im vereinbarten Hafen in Palma de Mallorca zu erfolgen. Eine kostenlose Übernachtung bis zum folgenden Tag – Abgabe der Yacht bis 08.00 Uhr – ist möglich, sofern keine dringenden Reparaturen durchgeführt werden müssen. Die Yacht ist sauber (besenrein und mit gespültem Geschirr) und vollgetankt zurückzugeben. Falls nicht getankt wurde, berechnet der Vercharterer den aktuellen Tarif/Liter plus eine Tankpauschale von EUR 100,-. Falls der Fäkalientank nicht geleert wurde, berechnet der Vercharterer EUR 150,- (bei Verstopfung EUR 300,-). Die Rückgabe der Yacht ist erfolgt, sofern diese von sämtlichen Crewmitgliedern mit ihrem persönlichen Gepäck geräumt ist und an den Vercharterer nach dessen Prüfung auf Mängelfreiheit zurückgegeben wurde. Etwaige Mängel, bzw. Schäden sind dem Vercharterer auf jeden Fall zu melden. Bei Rückgabe wird die Checkliste vom Charterer unterschrieben. Wird dies nicht getan ist die Übergabeliste bindend.

Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Yacht wird die Kautions sofort zurückgegeben

Verspätete Rückgabe

Bei verspäteter Rückgabe hat der Charterer pro Tag die doppelte Chartergebühr der Tagescharter zu bezahlen, wenn die Verspätung auf seinem Verschulden beruht. Darüber hinaus trägt der Charterer die dem Vercharterer und der Nachfolgecrew entstandenen Kosten, wie Hotel, Porti, Telefon und sonstiges. Sollte der Törn an einem anderen Platz als dem vereinbarten Hafen beendet werden müssen, ist der Vercharterer rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Charterer verpflichtet sich in diesem Falle zur Wahrung der Überwachungsaufgaben, bei der Yacht zu bleiben, bis der Vercharterer oder dessen Vertreter die Yacht übernommen hat. Die Yacht gilt erst dann als ordnungsgemäß zurückgegeben, wenn sie in diesem Rückgabehafen abgenommen und durchgecheckt worden ist. Der Charterer trägt die hierbei entstehenden Kosten und Folgekosten. Der Charterer muss die Yacht deshalb in den letzten 24 Stunden vor Vertragsende in ausreichender Nähe zum Rückgabehafen halten. Als Verspätung gilt ebenfalls die nach Rückgabe benötigte Zeit für Reparaturen von Schäden oder Reinigungsarbeiten, die durch Fahrlässigkeit verursacht wurden.

Stornierungen

Bei einer Stornierung bis zu sechs Wochen vor Charterbeginn werden 50% des Charterbetrages als Stornokosten fällig, danach 100%. Gelingt ein Ersatzcharter zu denselben Konditionen wie mit dem Charterer vereinbart, so erhält der Charterer seine Zahlung abzüglich entstandener Handlingkosten in Höhe von 20% des Charterpreises zurück.

Haftung des Charterers

Bei Verletzungen des Vertrages haftet der Charterer für sich und für seine Crew dem Vercharterer gegenüber für alle Folgen. Soweit der Vercharterer für vom Charterer zu vertretener Handlungen und Unterlassungen von Dritten haftbar gemacht werden sollte, stellt dieser den Vercharterer von allen rechtlichen Folgen frei. Der Charterer hat ein Verschulden seines Schiffsführers im gleichen Umfang zu vertreten, wie ein eigenes Verschulden.

Rechtsgrundlage und Teilnichtigkeit

Dieser Vertrag unterliegt spanischem Recht. Gerichtsstand ist Palma de Mallorca. Sollte ein Teil des Vertrages ungültig oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Diese AGBs werden durch Unterschrift aller Beteiligten akzeptiert:

Ort, Datum :

Charterer :

Schiffsführer:

Vercharterer: